

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 65 Erftstadt-Köttingen Villenweg STADT ERFTSTADT
Der Stadtdirektor

Az.: 61 My/bn V61My01.310 (4)

An den

Rat 15.12. Mulhimmin

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung;

zur Vorberatung über den

Ausschuß für Planung und Umwelt

öffentlich

5/2065

Amt: 61

BeschlAusf: 61

Datum: 12.11.1992

anothermial Trust A com 2.42.82

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 65, Erftstadt-Köttingen, Villenweg; Erste vereinfachte Änderung

Haushaltsrechtliche Auswirkungen: Die Vorlage berührt nicht den Etat.

Beschlußentwurf:

Gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBL. I. S. 2253) zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBL. I. S. 1093) wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 65, Erftstadt-Köttingen, Villenweg, vereinfacht zu ändern.

Die vereinfachte Änderung betrifft die Umwandlung der bisher festgesetzten Öffentlichen Verkehrs- (Parkplätze) und Grünfläche im Einmündungsbereich Forstweg/Villenweg in Allgemeines Wohngebiet (s. Änderungsplan). Der Änderungsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65, Erftstadt-Köttingen, Villenweg, wird gem. § 13, 2,4 und 10, BauGB vom 08.123.1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert am 25.07.1988 (BGBl. I. S. 1093) in Verbindung mit §§ 4 und 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land- Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) als Satzung beschlossen.

Begründung:

Mit der vorliegenden ersten vereinfachten Änderung soll die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 65, Erftstadt-Köttingen, Villenweg, festgesetzte öffentliche Verkehrs- und Grünfläche in Allgemeines Wohngebiet geändert werden (siehe Anlageplan). Diese Änderung entspricht sowohl dem inzwischen fertiggestellten Ausbau des Forstweges als auch den konkreten Absichten eines Kaufinteressenten auf dieser städtischen Fläche ein Wohngebäude zu errichten.

Die entsprechenden Einverständniserklärungen der von der Planung betroffenen Grundstücksnachbarn liegen vor. Träger öffentlicher Belange sind von der vereinfachten Änderung nicht berührt.

Da die Grundzüge der städtebaulichen Planung des Bebauungsplanes Nr. 65 nicht tangiert sind, sollte auch im Hinblick auf die fortgeschrittenen Kaufverhandlungen die vorliegende vereinfachte Änderung beschlossen werden.

4/1/1//

(Wronka)

Vertretun/q

Anlage



